

Stadt Voerde (Niederrhein)**Amtsblatt**
der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 3 vom 13.09.2010

1. Jahrgang

Auflage: 100

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Öffentliche Zustellung Werner Kalberg, letzter bekannter Aufenthaltsort: Bülowstraße 25, 46562 Voerde	2
2. Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Voerde - Friedrichsfeld für einen Teil des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 63 „Lippe- Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ vom 09.09.2010	2-4

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

1. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) - in der zur Zeit gültigen Fassung - wird der Bescheid der Stadt Voerde vom 01.06.2010, Wohngeldnummer 170 044 040792, an

Werner Kalberg letzter bekannter Aufenthaltsort: Bülowstraße 25, 46562 Voerde

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann nicht zugestellt werden, da Herr Kalberg unbekannt verzogen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde.

Das Dokument kann im Sozialamt der Stadt Voerde, Rathausplatz 20, Zimmer 007-009, 46562 Voerde, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Absatz 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Voerde, den 07.09.2010

Stadt Voerde
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Egon Dames
(Beigeordneter)

2. **Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Voerde - Friedrichsfeld für einen Teil des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 63 „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ vom 09.09.2010**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW vom 14.07.1994 GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 19.12.2000 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Voerde - Friedrichsfeld den bestehenden Bebauungsplan Nummer 63 „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet ist eine Veränderungssperre erlassen worden. Diese ist mit ihrer Bekanntmachung am 18.9.2007 in Kraft getreten. Die erste Verlängerung der Veränderungssperre wurde vom Rat in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossen und wurde am 14.09.2009 bekanntgemacht. Sie tritt mit Ablauf des 17.09.2010 außer Kraft. Da bis zu diesem Zeitpunkt die 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht rechtskräftig werden kann, der Satzungsbeschluss ist für den 28.09.2010 vorgesehen, wird zur weiteren Sicherung der Planung die zweite Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 18.9.2010 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nummer 63, 2. Änderung „ Lippe-Seiten-Kanal/ Alte Hünxer Straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf des 17.09.2011.

Bekanntmachungsanordnung:

Die obige Satzung über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekanntgemacht; sie tritt am 18.9.2010 in Kraft. Die Satzung wird einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden der Verwaltung sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzungsunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in § 2 der Satzung bezeichnete Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

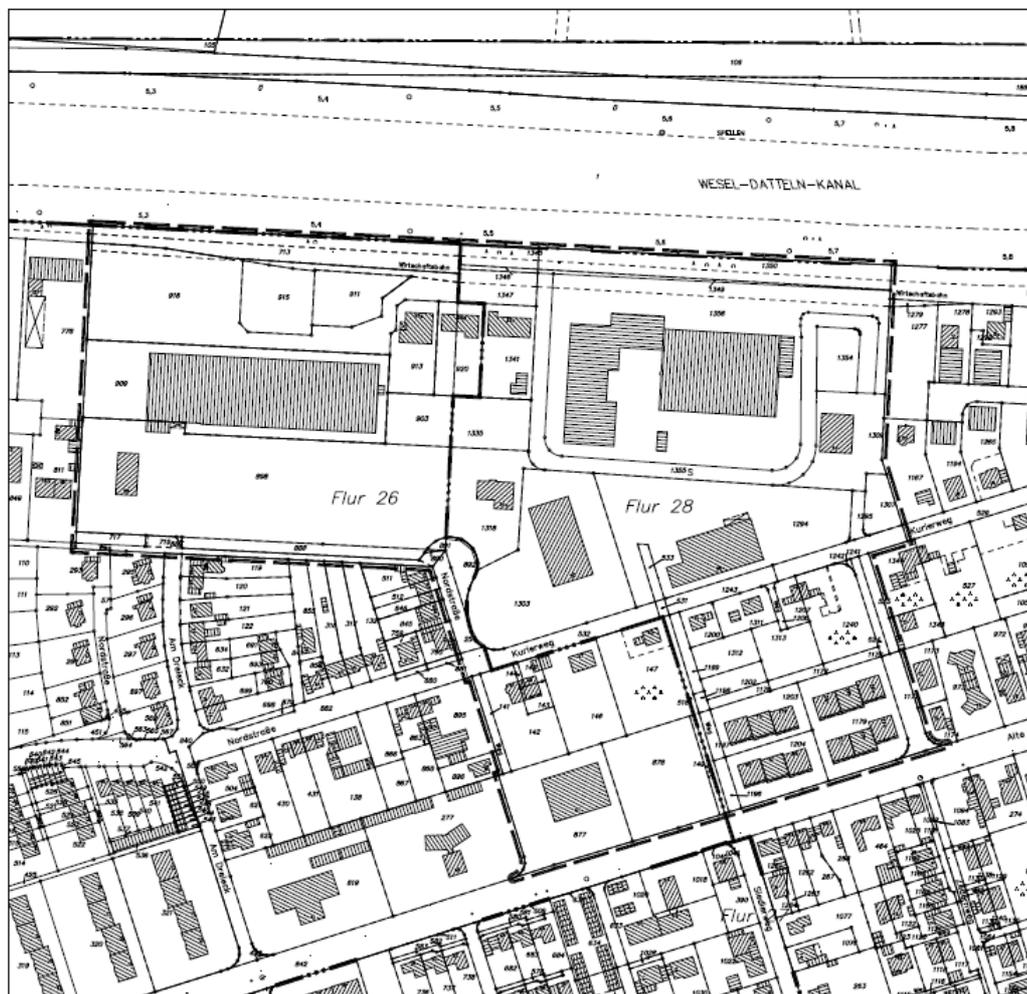
Anlage zur Satzung vom 09.09.2010

■■■■■■■■ Geltungsbereich der Veränderungssperre

Gemarkung Spellen

Flur 26 und 28

Auszug aus der Liegenschaftskarte des Kreises Wesel

**Hinweise gemäß BauGB und GO**

1. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Absatz 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Gemäß § 7 Absatz 6 GO können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde, den 09.09.2010

Der Bürgermeister

Spitzer